

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Kupan B.V.

Handelsregisternr.: 09035138

Umsatzsteueridentifikationsnummer: NL8106.95.339.B01

Version Januar 2020

### Artikel 1. Allgemeines

- 1.1. In diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen wird die Person, die als (künftiger) Käufer, Auftraggeber usw. mit Kupan über von Kupan zu liefernde Waren und/oder zu erbringende Dienstleistungen und/oder Tätigkeiten verhandelt und/oder Verträge schließt, als „Abnehmer“ bezeichnet.
- 1.2. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen finden Anwendung auf alle Angebote von Kupan und Kauf-/Verkaufsverträge mit Kupan sowie auf alle Lieferungen, Ausschreibungen und Einrichtungen von Installationsarbeiten und Servicearbeiten durch Kupan.
- 1.3. Von diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Klauseln sind nur dann wirksam, wenn diese schriftlich vereinbart wurden.
- 1.4. Kupan behält sich das Recht vor, diese allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern.
- 1.5. Wenn nicht schriftlich anders vereinbart, lehnt Kupan die Anwendbarkeit allgemeiner Geschäftsbedingungen des Abnehmers ausdrücklich ab.
- 1.6. Die Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit einer oder mehrerer Bestimmungen aus diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen lässt die Anwendbarkeit der übrigen Bestimmungen aus diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen unberührt. Kupan und der Abnehmer werden gemeinsam beratschlagen, um die nichtigen oder anfechtbaren Bestimmungen aus diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen durch Bestimmungen zu ersetzen, die so weit wie möglich dem Sinn und Zweck der nichtigen oder anfechtbaren Bestimmungen Rechnung tragen.

### Artikel 2. Angebot

- 2.1. Wenn nicht ausdrücklich anders angegeben, ist jedes Angebot, jede Preisangabe, unabhängig davon, ob diese Teil eines Angebots ist, jeder Kostenvoranschlag und jede vergleichbare mündliche oder schriftliche Mitteilung von Kupan und/oder einem (oder mehreren) Mitarbeiter(n) von Kupan stets unverbindlich. Das Anbieten eines „Richtpreises“ und die Anwendung von Artikel 7:752 Absatz 2 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches sind ausdrücklich ausgeschlossen. Indem der Abnehmer ein Angebot von Kupan anfordert und/oder ein solches empfängt, erklärt sich der Abnehmer damit einverstanden, dass der Vertragsschluss und die Kommunikation mit Kupan auf elektronischem Weg erfolgen.
- 2.2. Für den Fall der Annahme eines unverbindlichen Angebots durch den Abnehmer behält sich Kupan das Recht vor, das Angebot innerhalb einer Frist von fünf (5) Werktagen nach Eingang dieser Annahme zu widerrufen.
- 2.3. Angebote von Kupan gelten nicht automatisch auch für Nachbestellungen.
- 2.4. Kupan kann an ihr Angebot nicht festgehalten werden, wenn der Abnehmer hätte erkennen müssen, dass das Angebot oder ein Teil davon offensichtlich auf einem Irrtum oder Schreibfehler beruht.
- 2.5. In Katalogen, Abbildungen, Zeichnungen, Drucksachen, Normierungsblättern, Maß- und Gewichtsangaben und dergleichen enthaltene Daten stellen auch dann, wenn diese digital über die Website von Kupan oder von Dritten erworben werden, lediglich unverbindliche Richtangaben dar, es sei denn, Kupan hat diese ausdrücklich und schriftlich bestätigt.
- 2.6. Wenn nicht ausdrücklich anders angegeben, basiert jedes Angebot auf der Annahme, dass dieses unter normalen Umständen und während der normalen Arbeitszeiten ausgeführt wird.
- 2.7. Angebote basieren auf den von dem Abnehmer mit der etwaigen Anforderung übermittelten Daten, Zeichnungen usw., von deren Richtigkeit und Vollständigkeit Kupan ausgehen darf.
- 2.8. Das von Kupan unterbreitete Angebot ebenso wie die von Kupan angefertigten oder übermittelten Zeichnungen, Entwürfe, Abbildungen, Muster, Proben, Berechnungen, Beschreibungen, Modelle, Werkzeuge und dergleichen verbleiben im Eigentum von Kupan; dies gilt auch dann, wenn dafür Kosten in Rechnung gestellt wurden. Kupan behält sich hinsichtlich all dieser Sachen die Rechte an geistigem Eigentum vor.  
Der Abnehmer steht dafür ein, dass ohne ausdrückliche Zustimmung von Kupan keine Daten kopiert, Dritten gezeigt, bekannt gemacht oder verwendet werden.  
Der Abnehmer ist verpflichtet, diese Sachen auf erstes Anfordern an Kupan zurückzugeben.

### Artikel 3. Vertrag

- 3.1. Ein Vertrag wird zwischen Kupan und dem Abnehmer zum Zeitpunkt der Angebotsannahme von dem Abnehmer geschlossen - sofern nicht Kupan innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Eingang dieser Annahme ihr Angebot widerrufen hat - und erst, nachdem der

- Abnehmer die im Angebot genannten Bedingungen erfüllt hat.
- 3.2. Änderungen an oder Ergänzungen zu dem Vertrag sind nur dann wirksam, wenn der Abnehmer und Kupan diese schriftlich vereinbart haben.
- 3.3. Der Abnehmer hat Kupan mitzuteilen, welche von staatlicher Seite aufgestellten und aufzustellenden (Bausicherheits-)Anforderungen die von Kupan zu erbringende Leistung erfüllen muss.  
Der Abnehmer wird die notwendigen Zeichnungen, Daten und Anweisungen verschaffen.
- 3.4. Kupan hat das Recht, Mehrarbeit in Rechnung zu stellen; dies gilt auch dann, wenn für die Mehrarbeit kein schriftlicher Auftrag erteilt wurde. Mehrarbeit gilt in jedem Fall dann als auftrag gegeben, wenn diese aus zwingenden staatlichen Vorschriften resultiert.
- 3.5. Mündliche Zusagen von weisungsgebundenen Mitarbeitern von Kupan und mit solchen Mitarbeitern getroffene Vereinbarungen binden Kupan nur, wenn und soweit Kupan diese schriftlich bestätigt hat.
- 3.6. Kupan hat auch dann, wenn es nicht zum Vertragsschluss kommt, das Recht, die Kosten in Rechnung zu stellen, die Kupan für die Unterbreitung eines Angebots aufwenden musste, sofern die Kosten besonders hoch waren und Kupan dies vorab angekündigt hat.
- 3.7. Für Abnehmer, die in Ausübung eines Berufs oder Betriebs handeln, ist die Anwendbarkeit von Artikel 6:227b und 6:227c des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches ausgeschlossen.

### Artikel 4. Preis

- 4.1. Alle im Angebot beziehungsweise in der Auftragsbestätigung angegebenen Preise verstehen sich exklusive Umsatzsteuer, Einfuhrzöllen und/oder anderer staatlich erhobener Lasten und basieren auf den zum Zeitpunkt des Angebots beziehungsweise der Auftragsbestätigung geltenden Selbstkostenpreisen, darin inbegriffen Materialkosten, Wechselkurse und Lohnkosten.
- 4.2. Sollte/n sich nach Vertragsschluss einer oder mehrere der im vorstehenden Absatz genannten Preise und Kostenposten erhöhen, hat Kupan das Recht, den vereinbarten Preis entsprechend zu erhöhen. Abnehmer, die nicht in Ausübung eines Berufs oder Betriebs handeln, haben im Falle einer Preiserhöhung bis drei (3) Monate nach Vertragsschluss das Recht, den Vertrag kostenlos aufzulösen, es sei denn, die Preiserhöhung resultiert aus dem geltenden Recht.
- 4.3. Wenn nicht anders vereinbart, gilt der Preis für eine Frankolieferung und erfolgt der Transport für Rechnung und Gefahr von Kupan.
- 4.4. Falls vereinbart wurde, dass der Preis ab Fabrik oder Lager gilt, erfolgt der Transport einschließlich Einladen, Ausladen und Lagern für Rechnung und Gefahr des Abnehmers.
- 4.5. Verpackungsmaterial ist, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, der alleinigen Beurteilung durch Kupan vorbehalten und wird zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt.
- 4.6. Wenn keine Montage vereinbart wurde, erfolgen Ausladen und Lagern der Waren für Rechnung des Abnehmers. Wenn sich Kupan bereit erklärt hat, die Waren zu montieren, versteht sich der Preis inklusive Montage der Waren an dem im Angebot genannten Ort und inklusive aller Kosten (mit Ausnahme der im Artikel bezüglich der Montage genannten Kosten).
- 4.7. Wenn die Anlieferung am oder bei dem Lieferort in Ermangelung einer fehlenden Pflasterung oder einer befestigten Straße oder aufgrund anderer Umstände zusätzliche Arbeitsstunden in Anspruch nimmt, ist Kupan berechtigt, diese Stunden gesondert in Rechnung zu stellen.

### Artikel 5. Montage

- 5.1. Der Abnehmer sorgt für eigene Rechnung und eigene Gefahr dafür, dass:
  - a. das Personal von Kupan und alle sonstigen von Kupan für die Montage eingesetzten Personen, sobald sie auf der Baustelle eingetroffen sind, ihre Arbeit unter normalen Bedingungen, ohne durch Hindernisse beeinträchtigt zu werden, aufnehmen und in einer vereinbarten Montagereihenfolge fortsetzen können.
  - b. das Bauwerk bis zur Zugangstür über eine gepflasterte oder anderweitig befestigte Straße erreichbar ist.
  - c. für einen Vertikaltransport der Materialien geeignete Vorrichtungen verfügbar sind.
  - d. für das Personal von Kupan und alle sonstigen von Kupan für die Montage eingesetzten Personen ein geeigneter Sozialraum und/oder die gesetzlich vorgeschriebenen Einrichtungen vorhanden sind.
  - e. auf der Baustelle die notwendigen abschließbaren trockenen Lagerplätze für Material, Werkzeuge und andere Sachen vorhanden sind.
  - f. Kupan die Räume, in denen Kupan Arbeiten verrichtet, besenrein, leer und trocken zur Verfügung gestellt werden.
  - g. Kupan eine hinreichende Beleuchtung und hinreichende elektrische Anschlussmöglichkeiten von 220/380 Volt mit hinreichender Leistung innerhalb eines Radius von 10 Metern bis zum Einsatzort zur Verfügung stehen.
  - h. die Temperatur mindestens 10 Grad beträgt, so dass die Kleber und/oder Dichtstoffe optimal

- aushärten können.
- i. in ausreichendem Abstand ordentliche und deutlich sichtbare Raster- und Höhenmaße im Bauwerk angebracht sind.
- j. deutlich markiert beziehungsweise angegeben wird, an welchen Stellen sich in Wänden und Böden Leitungen befinden.
- k. bautechnische Sockel für von Kupan aufzustellende Schränke vorab nach den von Kupan übermittelten Maßen realisiert wurden. Die Oberseite der Sockel muss vollkommen eben und waagrecht nach DIN 18202 erhöhte Ebenheit Zeile 3 bzw. V.T.C.B. für Spezialwerke 5 mm/2 m ausgeführt sein.
- l. alle notwendigen allgemeinen Sicherheitsvorschriften befolgt und andere Vorsorgemaßnahmen rechtzeitig getroffen worden sind und werden.
- m. die notwendigen Genehmigungen und Befreiungen erteilt wurden.
- 5.2. Wenn die vorstehenden Bedingungen nicht erfüllt sind, ist Kupan berechtigt, die Montagearbeiten auszusetzen und/oder Zusatzkosten in Rechnung zu stellen.  
Alle Kosten infolge eines Stillstands, die verursacht werden durch die Nichterfüllung der vorstehenden Bedingungen und/oder nicht von Kupan verschuldet wurden, werden dem Abnehmer pro Mannstunde Montage- und Reisezeit zu den zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Tarifen in Rechnung gestellt. Außerdem wird in solchen Fällen die Lieferzeit angemessen verlängert.
- 5.3. Alle Abriss-, Fäll-, Maurer-, Fliesen-, Putz-, Beton-, Tischler-, Maler-, Abdichtungs-, Ausparungsarbeiten, Arbeiten im Bereich der Zentralheizungsanlagen und alle sonstigen Arbeiten von Elektro- und Gas-Wasser-Heizungsinstallateuren erfolgen für Rechnung und Gefahr des Abnehmers.
- 5.4. Die Montage muss ununterbrochen an einem Stück erfolgen können und wurde, wenn nicht anders vereinbart, für eine Ausführung in einer Phase berechnet.
- 5.5. Mehrarbeit wird nur verrichtet, wenn schriftlich ein entsprechender Auftrag erteilt und/oder ein unterzeichneter Auftragschein für Mehrarbeit vorgelegt wurde und Kupan diesen Auftrag angenommen hat.
- 5.6. Der vereinbarte Preis basiert auf einer Montage an/auf klar verarbeiteten harten Wänden und Böden und ohne Leitungen und dergleichen. Sollte dies nicht der Fall sein, behält sich Kupan das Recht vor, dadurch entstandene Kosten gesondert in Rechnung zu stellen. Die Folgen der Durchbohrung nicht von dem Abnehmer markierter Leitungen gehen unter keinen Umständen auf Rechnung und Gefahr von Kupan.
- 5.7. Wenn unübliche Baumaterialien und/oder Konstruktionen verwendet wurden oder wenn die tatsächlichen Gegebenheiten von den betreffenden Zeichnungen abweichen, muss der Abnehmer Kupan davon frühzeitig in Kenntnis setzen, damit etwaige daraus resultierende Mehrarbeit im Voraus vereinbart werden kann.
- 5.8. Kupan übergibt das Werk besenrein und entsorgt eigene Verpackungen und Abfallstoffe.
- 5.9. Wenn die Arbeiten bezüglich der Lieferung und Aufstellung nach Auffassung von Kupan abgeschlossen sind, erfolgt ein Rundgang zu den gelieferten und montierten Sachen; bei diesem Rundgang wird festgestellt, ob Kupan fachmännisch gearbeitet hat. Kupan wird davon einen Bericht samt Fotos erstellen, der als Aufnahme gilt und der anschließend von dem Abnehmer/ in dessen Namen zum Zeichen seines Einverständnisses abzuzeichnen ist. Bei dieser Gelegenheit werden etwaige Mängel festgestellt und umgehend/so schnell wie möglich behoben. Kleine Mängel, die einem normalen Gebrauch der aufgestellten Sachen nicht entgegenstehen, berechtigen nicht zur Verweigerung des Einverständnisses. Die aufgestellten Sachen gelten als abgenommen, wenn der Abnehmer diese durch Unterzeichnung der Aufnahme oder durch Ingebrauchnahme der aufgestellten Sachen im Sinne von Artikel 6:6, je nachdem, was zuerst erfolgt, gebilligt hat. Wenn vereinbart wurde, dass die Bezahlung von dem Abnehmer nach Eingang einer unterzeichneten Leistungserklärung erfolgt, ist der Abnehmer verpflichtet, bei Vollendung der Montage die oben genannte Billigung vorzunehmen. Das Versenden des Aufnahmegerichts an den Abnehmer gilt als Leistungserklärung.
- 5.10. Alle Arbeiten von Kupan fallen unter die C.A.R.-Versicherung, die der Abnehmer für das gesamte Werk abschließen muss.

### Artikel 6. Liefer-/Montagezeit

- 6.1. Als Lieferort gilt die Adresse, die der Abnehmer angegeben hat.
- 6.2. Angegebene Lieferfristen stellen Richtwerte dar.
- 6.3. Die Lieferfristen werden in der Erwartung festgelegt, dass es keine Umstände gibt, die Kupan bei der Lieferung der Sachen oder bei der Verrichtung der Arbeiten behindern.
- 6.4. Die Lieferzeit beginnt am spätesten der nachfolgenden Zeitpunkte:
  - a. am Tag des Abschlusses oder der Änderung des Vertrags;

- b. an dem Tag, an dem die für die Ausführung des Auftrags notwendigen vollständigen und korrekten Unterlagen, Genehmigungen, Daten und dergleichen, darin inbegriffen die von dem Abnehmer genehmigten erst benötigten Arbeitszeichnungen, bei Kupan eingehen;
- c. an dem Tag, an dem alle Beträge, die der Abnehmer gemäß dem Vertrag vor Beginn der Arbeiten im Voraus bezahlen muss, bei Kupan eingehen.
- 6.5 Die Lieferung basiert auf den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Arbeitsbedingungen und auf einer rechtzeitigen Lieferung beziehungsweise Erbringung der von Kupan für die Ausführung des Werks bestellten Materialien und Dienstleistungen. Wenn ohne die Schuld von Kupan infolge einer Änderung der vorgenannten Arbeitsbedingungen oder dadurch, dass für die Ausführung des Werks rechtzeitig bestellte Materialien oder Dienstleistungen nicht rechtzeitig geliefert beziehungsweise erbracht werden, eine Verzögerung eintritt, wird die Lieferzeit, soweit erforderlich, verlängert.
- 6.6 Der Abnehmer verpflichtet sich, Verzögerungen bei den Bauarbeiten oder andere Umstände, die zur Folge haben, dass die Lieferung oder Montage nicht fortgesetzt werden kann, Kupan mindestens acht Tage im Voraus mitzuteilen. Kosten infolge einer nicht rechtzeitig erfolgten Mitteilung werden dem Abnehmer in Rechnung gestellt. Darüber hinaus wird eine angemessene Verlängerung der Lieferzeit zugestanden.
- 6.7 Die Sachen gelten als innerhalb der Lieferzeit geliefert, wenn diese oder wesentliche Bestandteile davon nach vertretbarer Auffassung von Kupan zur Prüfung beziehungsweise zum Versand bereitstehen, nachdem der Abnehmer davon schriftlich in Kenntnis gesetzt worden ist. Wenn Kupan den Auftrag angenommen hat, die Sachen zu montieren, gelten die Sachen in Bezug auf die Montagezeit in jedem Fall spätestens dann als geliefert, wenn diese oder die wichtigsten Bestandteile davon nach vertretbarer Auffassung von Kupan im Bauwerk verbaut worden sind.
- 6.8 Wenn der Abnehmer es versäumt, Sachen abzunehmen, kann Kupan diese Sachen für Rechnung und Gefahr des Abnehmers lagern. Diese Lagerung lässt die Verpflichtung des Abnehmers zur Bezahlung der Waren ebenso wie dessen übrige Verpflichtungen unberührt.
- 6.9 Kupan hat das Recht, Aufträge in Teilen auszuführen. Diese Teillieferungen können gesondert in Rechnung gestellt werden.
- 6.10 Eine Überschreitung der Lieferzeit unabhängig von der Ursache berechtigt den Abnehmer nicht, irgendeine gegenüber Kupan eingegangene Verpflichtung nicht zu erfüllen und/oder irgendwelche vom Vertrag umfassten Arbeiten selbst auszuführen oder ausführen zu lassen. Kupan gerät durch die bloße Überschreitung einer Frist nicht in Verzug, und der Abnehmer kann aus der Überschreitung einer von Kupan angegebenen Frist nicht das Recht herleiten, den Vertrag vollständig oder teilweise aufzulösen und/oder Schadenersatz zu verlangen, es sei denn, der Abnehmer ist ein Verbraucher, der nicht in Ausübung eines Berufs oder Betriebs handelt.
- 6.11 Im Falle eines Fernabsatzvertrags mit einem Verbraucher im Sinne von Buch 6, Titel 5, Abteilung 2b des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches wird Kupan Bestellungen mit der gebotenen Eile ausführen, in jedem Fall jedoch innerhalb von dreißig (30) Tagen, es sei denn, es wurde eine längere Lieferfrist vereinbart. Sollte dies nicht möglich sein (da der bestellte Artikel nicht vorrätig oder nicht mehr lieferbar ist) oder sollte es aus anderen Gründen zu einer Verzögerung kommen oder eine Bestellung nicht oder nur teilweise ausgeführt werden können, wird der Verbraucher innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Aufgabe der Bestellung informiert und hat der Verbraucher in diesem Fall das Recht, die Bestellung, ohne Kupan zunächst in Verzug setzen zu müssen, ohne Kosten aufzulösen, es sei denn, die Verzögerung ist Kupan nicht zurechenbar.
- 6.12 Wenn der Vertrag gemäß Artikel 6.11 aufgelöst wird, wird Kupan den bereits bezahlten Betrag so schnell wie möglich, in jedem Fall aber innerhalb von dreißig (30) Tagen nach der Information, zurückzahlen.

#### Artikel 7. Rüge

- 7.1 Der Abnehmer muss das Gelieferte oder Montierte sofort nach der Lieferung auf etwaige Abweichungen von den getroffenen Vereinbarungen hin kontrollieren.
- 7.2 Etwaige Rügen sind innerhalb von fünf (5) Werktagen nach dem Lieferdatum schriftlich bei Kupan einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist wird unterstellt, dass der Abnehmer das Gelieferte unwiderruflich und bedingungslos akzeptiert.
- 7.3 Im Falle einer Rüge verschafft der Abnehmer Kupan die Gelegenheit, die eingereichten Rügen zu prüfen. Bei einer für berechtigt befundenen Rüge wird Kupan nach Rücksendung der mangelhaften Sache(n) durch den Abnehmer eine Neulieferung der betreffenden Sache(n) veranlassen oder nach Wahl von Kupan eine angemessene Entschädigung maximal in Höhe des Rechnungswerts bezahlen.
- 7.4 Wenn Kupan Sachen von Dritten bezieht oder bezogen hat, ist die Verantwortung oder Haftung von Kupan auf die Haftung beschränkt, die Kupan ihrerseits gegenüber ihrem Lieferanten geltend machen kann.

#### Artikel 8. Bedenkzeit/Widerrufsrecht

- 8.1 Im Falle eines Fernabsatzvertrags mit einem Verbraucher im Sinne von Buch 6, Titel 5,

- Abteilung 2b des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches hat der Abnehmer das Recht, den Vertrag ohne Angabe von Gründen innerhalb von vierzehn (14) Tagen aufzulösen. Diese Frist beginnt unmittelbar nach Auslieferung der bestellten Sachen. Wenn der Verbraucher in ein und derselben Bestellung mehrere Produkte bestellt hat, die getrennt geliefert werden, läuft diese Frist vierzehn (14) Tage nach dem Tag ab, an dem das letzte Produkt physisch in den Besitz des Verbrauchers oder eines von ihm benannten Dritten gelangt.
- 8.2 Wenn der Verbraucher den Fernabsatzvertrag gemäß Artikel 8.1 widerrufen hat, hat er das Produkt innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach dem Tag, an dem er den Vertrag widerrufen hat, zurückzugeben.
- 8.3 Während der in Artikel 8.1 genannten Frist wird der Verbraucher sorgsam mit dem Produkt und der Verpackung umgehen. Er wird das Produkt nur in dem Umfang auspacken und verwenden, wie dies erforderlich ist, um beurteilen zu können, ob er das Produkt behalten möchte. Wenn er sein Widerrufsrecht ausübt, wird er das Produkt samt allen gelieferten Zubehörteilen und – sofern nach vertretbarer Auffassung möglich – im Originalzustand und in der Originalverpackung an Kupan zurückgeben und dabei die von Kupan erteilten angemessenen und klaren Anweisungen befolgen. Der Verbraucher haftet für jede Wertminderung von Produkten, die aus einer Nutzung der Produkte resultiert, die über das Maß hinausgeht, das erforderlich ist, um die Art, die Merkmale und die Funktionstüchtigkeit der Produkte festzustellen.
- 8.4 Wenn der Verbraucher sein Widerrufsrecht ausübt, teilt er dies Kupan innerhalb der Bedenkzeit im Wege des Musterwiderrufsformulars oder auf andere unmissverständliche Weise mit.
- 8.5 Die Gefahr und die Beweislast für die richtige und rechtzeitige Ausübung des Widerrufsrechts trägt der Verbraucher.
- 8.6 Wenn der Verbraucher bereits einen Betrag bezahlt hat, wird Kupan den bezahlten Betrag einschließlich der von Kupan berechneten Versandkosten so schnell wie möglich, in jedem Fall aber innerhalb von vierzehn (14) Tagen, nachdem das Produkt bei Kupan eingegangen ist, zurückzahlen.
- 8.7 Die Rücksendung der gelieferten Sachen erfolgt vollständig auf Rechnung und Gefahr des Verbrauchers. Der Verbraucher muss beispielsweise anhand eines Einlieferungsbelegs nachweisen, dass die gelieferten Sachen rechtzeitig zurückgeschickt wurden.
- 8.8 Das Widerrufsrecht gilt nicht für:
- Waren, die nach Vorgaben des Verbrauchers angefertigt wurden, wie etwa Maßarbeit, oder die einen eindeutig persönlichen Charakter haben;
  - Dienstleistungen, mit deren Ausführung mit Zustimmung des Verbrauchers vor Ablauf der Frist von vierzehn (14) Tagen begonnen wurde.

#### Artikel 9. Bezahlung

- 9.1 Wenn nicht anders vereinbart, wird der vereinbarte Preis wie folgt in Rechnung gestellt:
- a. Im Falle einer Lieferung ohne Montage 30 % bei Auftragserteilung; 70 % bei Lieferung oder Fertigstellung gemäß Planung.
- b. Im Falle einer Lieferung mit Montage wird der Betrag für die Lieferung der Sachen wie folgt in Rechnung gestellt: 30 % bei Auftragserteilung, 40 % vor Beginn der Montagearbeiten und 30 % bei Beendigung der Montage und gleichzeitiger Übergabe.
- 9.2 Teillieferungen können gemäß Absatz 1 anteilig in Rechnung gestellt werden.
- 9.3 Die Zahlungsfrist beträgt 14 Tage nach Rechnungsdatum. Wenn die Zahlung nicht innerhalb von 14 Tagen erfolgt, gerät der Abnehmer von Rechts wegen in Verzug und ist Kupan berechtigt, ab dem Rechnungsdatum Verzugszinsen in Höhe der gesetzlichen Zinsen in Rechnung zu stellen, ohne den Abnehmer zunächst in Verzug setzen zu müssen. Alle außergerichtlichen und gerichtlichen Inkassokosten, die Kupan anschließend aufwenden muss, um die Forderung einzutreiben, darin inbegriffen Kosten für Rechtsbeistand, gehen zu Lasten des Abnehmers.
- 9.4 Kupan hat jederzeit das Recht, vor der Lieferung, darin inbegriffen eine Teillieferung, vom Abnehmer zu verlangen, dass zur Absicherung der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtung eine hinreichende Sicherheit geleistet wird. Wenn der Abnehmer eine solche Sicherheit nicht leistet, hat Kupan das Recht, weitere (Teil-)Lieferungen einzustellen. Wenn der Abnehmer nicht innerhalb der vereinbarten Frist bezahlt, werden alle offenen Forderungen von Kupan sofort fällig.

#### Artikel 10. Garantie

- 10.1 Falls der Abnehmer ein Verbraucher ist, der nicht in Ausübung eines Berufs oder Betriebs handelt, steht Kupan dafür ein, dass die Produkte und/oder Dienstleistungen die angemessenen Anforderungen an eine gute Qualität und/oder Tauglichkeit gemäß dem Vertrag und ferner die Spezifikationen erfüllen, die bei dem Produkt/der Dienstleistung und/oder im Angebot angegeben sind.
- 10.2 Kupan sichert für die Dauer von fünf (5) Jahren in Bezug auf SGL-/HPL-Plattenmaterial und für die Dauer von zwei (2) Jahren in Bezug auf die mechanischen Beschläge zu, dass die von ihr

gelieferten und montierten Produkte bei normalem Gebrauch und normaler Instandhaltung frei von Material-, Herstellungs- und Montagefehlern sind.

- 10.3 Ein Garantieanspruch besteht nicht:
- Bei kleinen (gegebenenfalls ästhetischen) Abweichungen, beispielsweise Farbunterschieden im Vergleich zu den auf der Website von Kupan gezeigten Farben;
  - Bei Beschädigung durch Absicht, Nachlässigkeit oder bewusste Rücksichtslosigkeit;
  - Bei unsachgemäßem Gebrauch oder nachlässiger Instandhaltung;
  - Bei normalem Verschleiß;
  - Bei Beschädigung infolge des Umstands, dass die Gebrauchsanleitung und/oder Anweisungen von Kupan nicht oder nicht richtig befolgt worden sind;
  - Solange der Abnehmer gegenüber Kupan in Verzug ist.
- 10.4 Mängel eines Produkts muss der Abnehmer mit der gebotenen Eile, in jedem Fall aber innerhalb von zwei (2) Monaten nach deren Entdeckung, schriftlich gegenüber Kupan rügen.
- 10.5 Das mangelhafte Produkt ist, sofern es noch nicht in Gebrauch genommen wurde, in der Originalverpackung (einschließlich Zubehörteilen und zugehöriger Dokumentation) und im Neuzustand zurückzusenden.
- 10.6 Eine Ingebrauchnahme oder ein Weiterverkauf nach Feststellung eines Mangels lässt das Rück- und Restsenderecht verfallen.
- A. Bei Lieferung mit Montage:
- 10.7 Die Garantiefrist im Sinne von Artikel 10.2 beginnt am Tag der Übergabe durch Kupan zu laufen.
- 10.8 Wenn der Abnehmer vorschreibt, welche Befestigungsmaterialien verwendet werden müssen, gewährt Kupan keine Garantie auf die Befestigungsmaterialien.
- 10.9 Von der Garantie ausgenommen sind ferner:
- ▶ kleine (gegebenenfalls ästhetische) Unzulänglichkeiten in der Verarbeitung, die nicht die Tauglichkeit beeinträchtigen.
  - ▶ Beschädigungen, die aus Formveränderungen in Bauwerken, aus nicht fachgerecht ausgeführten Bauarbeiten oder aus der Verwendung minderwertiger Baumaterialien resultieren.
  - ▶ Beschädigungen, die aus Arbeiten resultieren, die nicht von Kupan oder auf ihre Veranlassung am Gelieferten vorgenommen wurden.
  - ▶ Beschädigungen aufgrund einer vorübergehenden oder dauerhaften schädlichen Veränderung in der Umgebung.
  - ▶ Materialien, die Kupan auf Anordnung des Abnehmers verwendet und hinsichtlich derer Kupan schriftlich mitgeteilt hat, dass diese nicht unter die Garantie fallen.
  - ▶ von dem Abnehmer oder in dessen Namen gelieferte Materialien.
- 10.10 Die Garantie umfasst nach Wahl von Kupan ausschließlich den Austausch oder die Nachbesserung dessen, was, wie vom Abnehmer belegt, von minderwertiger Qualität ist, mit der Maßgabe jedoch, dass Kupan die Kosten für diese Arbeiten bis maximal zum Betrag des Preises exklusive Umsatzsteuer des betreffenden Werks und exklusive der in Artikel 10.9 letzter/r ▶ genannten Materialien sowie der Kosten für deren Montage trägt. Jegliche Haftung für andere unmittelbare oder mittelbare Schäden sowie für Folgeschäden ist nicht von der Garantie umfasst und somit ausdrücklich ausgeschlossen. Es steht Kupan frei, dem Abnehmer Anfahrtskosten und zusätzliche Kosten in Rechnung zu stellen.
- 10.11 Mängel, anlässlich derer ein Anspruch auf diese Garantie erhoben wird, sind innerhalb der Garantiefrist innerhalb von fünf (5) Tagen ab dem Tag der Feststellung schriftlich gegenüber Kupan zu rügen. Kupan ist verpflichtet, Mängel, anlässlich derer zu Recht ein Garantieanspruch erhoben wird, so schnell wie möglich zu beheben. Der Abnehmer wird Kupan, ohne irgendwelche Kosten zu berechnen, uneingeschränkt die Gelegenheit dazu bieten und Kupan ferner ebenfalls ohne Kosten die Nutzung vorhandener Stromanschlüsse sowie vorhandener Hebe-, Hub- und Transportvorrichtungen gestatten.
- 10.12 Wenn Kupan zur Erfüllung ihrer Garantiepflichtungen Teile austauscht, gelangen die ausgetauschten Teile in ihr Eigentum.
- 10.13 Durch den Austausch oder die Nachbesserung wird die Garantiefrist weder verlängert noch erneut in Gang gesetzt.
- 10.14 Die Garantie verfällt, wenn der Abnehmer ohne ausdrückliche Zustimmung von Kupan Reparaturen am Gelieferten vornimmt oder vornehmen lässt. Veränderungen vornimmt oder vornehmen lässt oder Teile, die keine Originalteile sind, montiert oder montieren lässt.
- 10.15 Wenn in Absprache mit dem Abnehmer gebrauchte Materialien oder gebrauchte Waren geliefert, geändert oder wiederverwendet werden, wird keine Garantie gewährt, es sei denn, schriftlich wurde etwas anderes vereinbart.
- 10.16 Wenn nicht anders vereinbart, wird auf Rohstoffe oder Waren, die der Abnehmer Kupan zur Bearbeitung bereitgestellt hat, keine Garantie gewährt. Eine Garantie auf die Tauglichkeit der

- Bearbeitungen wird nur dann gewährt, wenn dies vorab schriftlich mit dem Abnehmer vereinbart wurde.
- 10.17 Auf von Dritten bezogene Materialien oder Waren gewährt Kupan nur die Garantie, auf die sich Kupan ihrerseits gegenüber dem betreffenden Zulieferer berufen kann.
- 10.18 Die Garantie verfällt, wenn von den Instandhaltungsvorschriften abgewichen wurde.
- 10.19 Die Behauptung, Kupan komme ihren Garantieverpflichtungen nicht nach, entbindet den Abnehmer nicht von Verpflichtungen, die ihm aus einem beliebigen mit Kupan geschlossenen Vertrag obliegen.
- 10.20 Sollte der Abnehmer irgendeiner Verpflichtung, die ihm aus dem mit Kupan geschlossenen Vertrag oder einem damit zusammenhängenden Vertrag obliegt, nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig nachkommen, ist Kupan hinsichtlich all dieser Verträge von jeglichen Garantieverpflichtungen entbunden.

**B. Bei Lieferung ohne Montage:**

- 10.21 Für eine Lieferung ohne Montage gelten die vorstehenden Garantiebestimmungen ebenfalls, mit der Maßgabe jedoch, dass:
- die in Artikel 10.2 genannte Garantiefrist am Tag der Lieferung beginnt.
  - von der Garantie Mängel ausgenommen sind, die in der Montage selbst oder durch die Montage entstanden sind;
  - Kupan nicht die Kosten für Montage und Demontage und ebenso wenig Transportkosten und andere für die Lieferung anfallende Kosten trägt.

**C. Bei Reparatur- oder Überholungsarbeiten:**

- 10.22 Kupan gewährt auf die gute Qualität der von Kupan ausgeführten Arbeiten nur dann eine Garantie, wenn dies vorab schriftlich mit dem Abnehmer vereinbart wurde.
- 10.23 Die Garantiefrist für Reparaturen beträgt (3) Monate.

**Artikel 11. Haftung**

- 111 Dieser Artikel gilt ausschließlich für Abnehmer, die keine Verbraucher sind.
- 112 Die Haftung und gesetzlichen Schadenersatzverpflichtungen von Kupan werden durch diesen Artikel 11 beschränkt. Artikel 11 findet entsprechende Anwendung auf Forderungen, die der Abnehmer auf eine unerlaubte Handlung von Kupan stützt.
- 113 Sofern dies nach dem Maßstab von Treu und Glauben nicht als unzumutbar anzusehen ist und außer bei Absicht oder bewusster Rücksichtslosigkeit auf Seiten von Kupan gilt für die Haftung von Kupan Folgendes:
- a. Die Haftung aus dem Vertrag ist auf die Erfüllung der in Artikel 10 dieser Bedingungen beschriebenen Garantieverpflichtungen beschränkt; jeglicher Schadenersatzanspruch ist ausgeschlossen, es sei denn, dieser basiert auf einer Nichterfüllung der Garantieverpflichtungen.
  - b. Jegliche Forderung im Zusammenhang mit Betriebschäden, Folgeschäden oder anderen mittelbaren Schäden ist ausgeschlossen.
  - c. Kupan haftet ebenso wenig für Kosten und Schäden, die unmittelbar oder mittelbar resultieren aus:
    - einer Verletzung von Patenten, Lizenzen oder anderen Rechten Dritter an geistigem Eigentum infolge der Nutzung von vom Abnehmer oder auf dessen Veranlassung übermittelten Daten;
    - einer Überschreitung der Lieferzeit;
    - höherer Gewalt im Sinne von Artikel 12;
    - einem Handeln oder Unterlassen des Abnehmers, seiner weisungsgebundenen Mitarbeiter oder anderer Personen, die von ihm oder auf seine Veranlassung eingesetzt wurden.
  - d. Wenn Kupan, ohne dass Kupan mit der Montage beauftragt worden ist, bei der Montage Hilfe und Unterstützung beliebiger Art leistet, erfolgt dies auf Gefahr des Abnehmers.
  - e. Der von Kupan zu ersetzende Schaden wird gemäßigt, wenn der mit dem Abnehmer vereinbarte Preis gemäß Artikel 4 im Verhältnis zum Umfang des dem Abnehmer entstandenen Schadens gering ist.
  - f. Jeder Anspruch des Abnehmers verjährt 12 Monate, nachdem der Abnehmer von seinem Anspruch Kenntnis erlangt hat oder nach vertretbarer Betrachtung hätte haben müssen.
- 114 Jegliche Haftung von Kupan setzt voraus, dass der Abnehmer Kupan unverzüglich nach der Lieferung oder – im Falle einer bei der Lieferung nicht wahrnehmbaren Unzulänglichkeit – unverzüglich nach Feststellung der Unzulänglichkeit ordnungsgemäß per Einschreiben in Verzug gesetzt und Kupan während einer angemessenen Frist die Gelegenheit geboten hat, der Unzulänglichkeit abzuhelfen.
- 115 Jegliche Schadenersatzverpflichtung von Kupan ist auf unmittelbare Schäden und auf maximal den für die Handlungen, durch die der Schaden verursacht wurde, vereinbarten Preis oder den von einer Versicherung von Kupan ausgezahlten Betrag beschränkt.
- 116 Der Abnehmer ist verpflichtet, Kupan hinsichtlich aller Kosten und Schäden schadlos zu halten, die Kupan unmittelbar oder mittelbar aufgrund von Forderungen entstehen, die Dritte im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrags gegen Kupan geltend machen. Der Abnehmer ist aufgrund des Vertrags verpflichtet, einer Streitverkündung durch Kupan Folge zu leisten.

**Artikel 12. Höhere Gewalt**

- 121 Unter höherer Gewalt wird der Umstand

- verstanden, dass Kupan unverschuldet dauerhaft oder vorübergehend an der Erfüllung des Vertrags gehindert ist. Unter höhere Gewalt fallen unter anderem:
- Betriebliche Störungen oder betriebliche Unterbrechungen jeglicher Art und unabhängig davon, wie diese bei Kupan oder ihren Lieferanten entstanden sind;
  - verzögerte oder zu späte Lieferung durch Lieferanten von Kupan;
  - Transportschwierigkeiten oder Verkehrsbehinderungen jeglicher Art auf dem Weg von und zu Kupan;
  - Ein- und Ausfuhrbeschränkungen jeglicher Art;
  - Krieg, Kriegsgefahr, Bürgerkrieg und Unruhen;
  - Feuer bei Kupan oder ihren Lieferanten;
  - alle sonstigen schwerwiegenden Störungen im Betrieb von Kupan oder ihrer Lieferanten.
- 122 Kupan ist im Falle höherer Gewalt berechtigt, außergerichtlich entweder die Erfüllung des Vertrags für maximal vier (4) Monate auszusetzen oder den Vertrag vollständig oder teilweise aufzulösen, ohne schadenersatzpflichtig zu sein. Während der Aussetzung ist Kupan befugt und am Ende der Aussetzung verpflichtet, sich für die Erfüllung oder für die vollständige oder teilweise Auflösung des Vertrags zu entscheiden.
- 12.3 Wenn Kupan bei Eintritt der höheren Gewalt ihre Verpflichtungen bereits teilweise erfüllt hat oder ihre Verpflichtungen nur teilweise erfüllen kann, ist sie berechtigt, den bereits gelieferten bzw. den lieferbaren Teil gesondert in Rechnung zu stellen, und ist der Abnehmer verpflichtet, diese Rechnung so zu begleichen, als ginge es um einen eigenständigen Vertrag. Dies gilt jedoch nicht, wenn der bereits gelieferte bzw. der lieferbare Teil keinen eigenständigen Wert besitzt.

**Artikel 13. Aussetzung und Auflösung**

- 131 Kupan ist in den folgenden Fällen berechtigt, außergerichtlich und ohne den Abnehmer zunächst in Verzug setzen zu müssen, entweder den Vertrag für maximal vier (4) Monate auszusetzen oder den Vertrag vollständig oder teilweise aufzulösen, ohne schadenersatz- oder gewährleistungspflichtig zu sein:
- Wenn der Abnehmer irgendeine Verpflichtung, die ihm aus dem mit Kupan geschlossenen Vertrag oder einem damit zusammenhängenden Vertrag obliegt, nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig erfüllt;
  - wenn es gute Gründe für die Befürchtung gibt, dass der Abnehmer nicht in der Lage ist oder sein wird, seine vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen, etwa im Falle (der Beantragung) einer Insolvenz, (der Beantragung) eines gerichtlichen Zahlungsaufschubs, einer Pfändung des Vermögens, einer Stilllegung, Liquidation oder teilweisen Übertragung des Betriebs des Abnehmers, sei es als Sicherheit oder aus anderen Gründen, darin begriffenen die Übertragung eines wesentlichen Teils seiner Forderungen.
- Während der Aussetzung ist Kupan befugt und am Ende der Aussetzung verpflichtet, sich für die Erfüllung oder für die vollständige oder teilweise Auflösung des ausgesetzten Vertrags (der ausgesetzten Verträge) zu entscheiden.
- 132 Im Falle einer Aussetzung gemäß Absatz 1 wird der vereinbarte Preis sofort fällig, abzüglich jedoch der bereits bezahlten Raten und der Kosten, die Kupan infolge der Aussetzung einspart, und ist Kupan befugt, die zum Zwecke der Ausführung des Vertrags von Kupan reservierten, bearbeiteten oder hergestellten Rohstoffe, Materialien, Teile oder anderen Sachen für Rechnung und Gefahr des Abnehmers lagern zu lassen.
- 133 Im Falle einer Auflösung gemäß Absatz 1 wird der vereinbarte Preis – sofern keine Aussetzung im vorstehenden Sinne erfolgt – sofort fällig, abzüglich jedoch der bereits bezahlten Raten und der Kosten, die Kupan infolge der Auflösung einspart, und ist der Abnehmer verpflichtet, den oben genannten Betrag zu bezahlen und die darin begriffenen Sachen abzunehmen; kommt der Abnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, ist Kupan befugt, diese Sachen für Rechnung und Gefahr des Abnehmers lagern zu lassen oder für Rechnung und Gefahr des Abnehmers zu verkaufen.
- 134 Abnehmer, die keine Verbraucher sind, sind unter keinen Umständen befugt, den mit Kupan geschlossenen Vertrag (teilweise) aufzulösen.

**Artikel 14. Eigentumsvorbehalt**

- 141 Kupan behält sich das Eigentum an allen von ihr gelieferten und nicht vollständig bezahlten Sachen vor.
- 142 Dieser Eigentumsvorbehalt dient der Absicherung der Bezahlung aller Beträge, die der Abnehmer Kupan für die oder im Zusammenhang mit den von Kupan vorgenommenen Lieferungen samt Zinsen und Kosten schuldet.
- 143 Solange nicht alle geschuldeten Beträge bezahlt sind, hat der Abnehmer die gelieferten Sachen dergestalt zu verwahren, dass die Sachen sofort für jedermann als Eigentum von Kupan erkennbar sind. Der Abnehmer darf daher über die Sachen, auf denen der Eigentumsvorbehalt lastet, nur im Rahmen der normalen Ausübung seines Geschäftsbetriebs und nur unter Beachtung des normalen Verwendungszwecks der Sachen verfügen.
- 144 Der Abnehmer darf die Sachen, auf denen der Eigentumsvorbehalt lastet, nicht verpfänden,

- vermieten, in Verwahrung oder Gebrauch nehmen, beleihen, verkaufen oder ausliefern.
- 145 Sollten Dritte die Sachen, auf denen der Eigentumsvorbehalt lastet, pfänden oder Rechte daran bestellen oder Rechte darauf geltend machen wollen, ist der Abnehmer verpflichtet, Kupan davon so schnell, wie dies vernünftigerweise erwartet werden darf, in Kenntnis zu setzen.
- 146 Der Abnehmer verpflichtet sich, die Sachen, auf denen der Eigentumsvorbehalt lastet, gegen Feuer, Explosions- und Wasserschäden sowie gegen Diebstahl zu versichern und den Versicherungsschutz aufrechtzuerhalten und Kupan die Versicherungspolice auf erstes Anfordern zur Einsicht vorzulegen. Der Abnehmer ist verpflichtet, die Rechte aus diesen Versicherungen auf Wunsch von Kupan an Kupan zu verpfänden.
- 147 Kommt der Abnehmer seiner Verpflichtung nicht nach, ist Kupan berechtigt, alle Sachen, auf denen der Eigentumsvorbehalt lastet, ohne gerichtliches Einschreiten zurückzunehmen. Der Abnehmer ist verpflichtet, diese Sachen nach erster Ermahnung durch Kupan für Rechnung und Gefahr des Abnehmers an Kupan zurückzugeben oder für Kupan bereitzuhalten. Der Abnehmer erteilt Kupan oder einem von Kupan einzusetzenden Dritten hiermit bereits vorab seine bedingungslose und unwiderrufliche Zustimmung, in allen Fällen, in denen Kupan ihre Eigentumsrechte ausüben möchte, alle Örtlichkeiten zu betreten, an denen sich ihre Eigentume befinden, und diese Sachen von dort mitzunehmen.
- 14.8 Der Eigentumsvorbehalt im Sinne dieses Artikels gilt auch zu Gunsten des Dritten, der die Forderung(en) hinsichtlich der Beträge im Sinne von Absatz 1 durch Abtretung oder Rechteerwerb erwirbt; Abtretung und Rechteerwerb haben keinen Wegfall des Eigentumsvorbehalts zur Folge.
- 14.9 Kupan kann die Rechte aus diesem Eigentumsvorbehalt an denjenigen übertragen, der die Forderungen hinsichtlich der Beträge im Sinne von Absatz 1 durch Abtretung oder Rechteerwerb erwirbt. Diese Übertragung entfaltet erst dann Wirkung, wenn der Abnehmer davon in Kenntnis gesetzt worden ist.

**Artikel 15. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

- 15.1 Auf alle zwischen Kupan und dem Abnehmer geschlossenen Verträge findet das niederländische Recht unter Ausschluss des Wiener Kaufrechtsübereinkommens (UN Convention on Contracts for the International Sale of Goods) Anwendung.
- 15.2 Alle etwaigen Streitigkeiten, die zwischen Kupan und dem Abnehmer, der kein Verbraucher ist, anlässlich eines Vertrags, auf den die vorliegenden Bedingungen Anwendung finden, oder anderer daraus resultierender Verträge entstehen, werden im Wege eines Schiedsverfahrens im Einklang mit der Schiedsordnung des Schiedsgerichtsrats für das Bauwesen (Raad van Arbitrage voor de Bouw) entschieden.
- 15.3 Kupan hat ferner das Recht, ganz nach ihrer Wahl von der Regelung aus Artikel 15.2 abzuweichen und alle Streitigkeiten, die zwischen Kupan und dem Abnehmer, der kein Verbraucher ist, anlässlich eines Vertrags, auf den die vorliegenden Bedingungen ganz oder teilweise Anwendung finden, oder anderer daraus resultierender Verträge entstehen, beim Zivilgericht des Gerichts Gelderland, Standort Arnhem, anhängig zu machen.